



Satzung der
Waldschützen am Schwarzen Kreuz e. V.

Landau a.d. Isar

Fassung vom 25.02.2023

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Waldschützen am Schwarzen Kreuz e.V. und hat seinen Sitz in Landau an der Isar.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Er ist ein eingetragener Verein im Sinne des §21 BGB (VR 20532).

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Er wahrt die Tradition des Schützenwesens. Der Vereinszweck wird erfüllt durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Bogen und Pfeil als Leibesübung, durch Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften, durch Heranführen Jugendlicher an den Bogenschießsport und ihre sachgerechte Ausbildung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die unbescholten, d.h. ohne rechtskräftige Verurteilungen oder Vorstrafen ist.
- (2) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein, um den Schießsport oder um die Tradition des Schützenwesens besonders verdient gemacht hat.

§5 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Gesuche um Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten, das zusammen mit dem Vereinsausschuss über die Aufnahme entscheidet.
- (2) Das Aufnahmegesuch ist angenommen, wenn sich die Mehrheit der Anwesenden dafür ausspricht.
- (3) Mit Annahme des Aufnahmegesuches besteht seitens des neuen Mitglieds die Verpflichtung, den Aufnahmebeitrag zu bezahlen.
- (4) Besteht kein Vereinsausschuss, so entscheidet das Schützenmeisteramt über das Aufnahmegesuch.

- (5) Ein zurückgewiesener Aufnahmeantrag kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
- (6) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes von der Generalversammlung ernannt. Ihnen kann ein Sitz als Berater im Vereinsausschuss verliehen werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens.
- (2) Die Mitgliedschaft kann im Nachhinein entzogen werden, wenn das Mitglied bei der Aufnahme nicht unbescholten (siehe §4, Punkt (1)) war.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit austreten, die Beiträge sind aber noch für das laufende Jahr zu entrichten.
- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Pflichten. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach den dafür erlassenen Bestimmungen zu benutzen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern,
 - sich jederzeit dem Ansehen des Vereins entsprechend zu verhalten,
 - die Satzung, die sportlichen Regeln und die Anordnung der Generalversammlung und des Schützenmeisteramtes zu befolgen,
 - die ihnen übertragenen Ämter und Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen,
 - den Jahresbeitrag pünktlich zu bezahlen,
 - die jährliche Arbeitsleistung von 10 Stunden für den Verein zu erbringen
 - oder die beschlossene Auslöse bei Nichterbringung zu bezahlen. Ausnahmen können in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsportes ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

§8 Verwendung der Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§9 Vereinsdisziplin

- (1) Das Schützenmeisteramt übt die Ordnungsgewalt im Verein aus.
- (2) Verstöße gegen die Vereinsdisziplin, die sportlichen Regeln, die Satzung und Pflichten der Mitglieder können geahndet werden durch
 - Geldbußen bis 50€,
 - Arbeiten für die Gemeinschaft,
 - Ausschluss für ½ Jahr von gesellschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen,
 - Ausschluss befristet oder dauernd aus dem Verein.
- (3) Ein Verstoß kann erst geahndet werden, wenn die Sache durch das Schützenmeisteramt überprüft worden ist. Dazu sind Kläger und Beklagter zu hören.
- (4) Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem der Beschluss bekannt gegeben worden ist, schriftlich unter Angaben von Gründen, Beschwerde an das Schützenmeisteramt einlegen.
- (5) Das Schützenmeisteramt entscheidet zusammen mit dem Ausschuss innerhalb eines Monats über diese Beschwerde. Der Beschluss ist bindend.

§10 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderungen

- (1) Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.
- (2) Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 10 wahlberechtigte Mitglieder dies verlangen.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- (4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
- (6) Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§11 Vereinsorgane

- (1) Vereinsorgane sind das Schützenmeisteramt, der Vereinsausschuss und die Generalversammlung.

§12 Das Schützenmeisteramt

- (1) Das Schützenmeisteramt leitet den Verein.
- (2) Es besteht aus dem Schützenmeister, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Parcours- oder Sportwart, dem Kassier und der Jugendvertretung.
- (3) Der Stellvertreter des 1. Schützenmeisters kann auch in eine weitere Funktion des Schützenmeisteramtes gewählt werden, nur nicht in die des 1. Schützenmeisters.
- (4) Der Verein wird durch den Schützenmeister oder dessen Stellvertreter nach §26 BGB gerichtlich oder außergerichtlich vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.
- (5) Es ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.
- (6) Die Mitglieder sind auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jährlich in der Generalversammlung werden jeweils drei Mitglieder gewählt, so dass niemals ein vollständiger Wechsel erfolgt. Gewählte Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (7) Die Wahl kann sofort abgelehnt werden oder aus wichtigen Gründen auch vor Ablauf der Wahlperiode.
- (8) Die Generalversammlung kann ein Mitglied des Schützenmeisteramtes aus wichtigen Gründen seines Amtes entheben. An der Generalversammlung müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein. Die Amtsenthebung muss schriftlich in der Einladung zur Versammlung als Tagesordnungspunkt angegeben werden. Der Beschluss ist rechtsgültig bei einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden.
- (9) Endet das Amt eines Mitgliedes des Schützenmeisteramtes vorzeitig, so ist für die Restlaufzeit entweder ein neues Mitglied zu wählen oder ein anderes Mitglied des Schützenmeisteramtes übernimmt kommissarisch das Amt bis zur nächsten Wahl.
- (10) Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes üben die Tätigkeit ehrenamtlich aus, Aufwendungen dürfen ersetzt werden.

§13 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Hat der Verein mehr als 100 Mitglieder, erhöht sich der Vereinsausschuss um zwei weitere auf sechs, bei 150 Mitgliedern wieder um zwei weitere usw. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Tag der Wahl des Vereinsausschusses. Unter 21 Mitgliedern kann von einer Bestellung eines Vereinsausschusses abgesehen werden.
- (2) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vereinsausschusses für zwei Jahre. Bis 100 Mitglieder werden vier Ausschussmitglieder gewählt, in jedem Jahr jeweils zwei Ausschussmitglieder. Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Das Schützenmeisteramt ist vereinsintern in folgenden Angelegenheiten an die Zustimmung des Vereinsausschusses gebunden:
- Abschluss von Verträgen für den Verein,
 - Aufstellung des Haushaltsplanes und Prüfung der Jahresabrechnung,
 - Erlass allgemeiner Regeln,
 - Erlass über die Benutzung der Einrichtungen,
 - Aufnahme neuer Mitglieder,
 - Genehmigung von Sonderausgaben.
- (4) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und ein Schützenmeister anwesend sind. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Über die Vereinsausschusssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schützenmeister und Schriftführer unterzeichnet werden muss.
- (6) Die Mitglieder des Vereinsausschusses üben die Tätigkeit ehrenamtlich aus, Aufwendungen dürfen ersetzt werden.

§14 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins.
- (2) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der 1. Schützenmeister.
- (3) Über die Sitzungen der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Schriftführer und vom 1. Schützenmeister zu unterschreiben.
- (4) Ein Beschluss der Generalversammlung ist stets erforderlich für
- eine Änderung der Satzung,
 - die Wahl des Schützenmeisteramtes und des Vereinsausschusses,
 - die Entlastung der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Vereinsausschusses,
 - die Amtsenthebung eines Mitgliedes des Schützenmeisteramtes,
 - die Ernennung eines Ehrenmitgliedes,
 - die Feststellung und Änderung
 - eines Haushaltsplanes,
 - der Jahresbeiträge,
 - der sonstigen Beiträge (z.B. Arbeitseinsatzleistungen, Aufnahmegebühr),
 - die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.
- (6) Die Generalversammlung soll im 1. Halbjahr stattfinden.

- (7) Zu jeder Generalversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagespunkte in Textform an die vom Mitglied hinterlegte Adresse oder per E-Mail oder durch Aushang im Vereinsheim einzuladen.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Punkt (7) einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.
- (9) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind möglich, wenn eine Versammlung von den Behörden untersagt wird und der Jahrestermin dadurch nicht eingehalten werden kann. Vorstandswahlen können in diesem Fall auch per Briefwahl durchgeführt werden.

§15 Die Vereinsjugend

- (1) Die Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahres bilden die Schützenjugend. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Diese ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, soweit diese nicht gegen die Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.
- (2) Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung. Der Verein stellt ihr Mittel zur Verfügung, über die sie in eigener Zuständigkeit entscheidet.
- (3) Die Jugendleitung muss dem Schützenmeisteramt Rechenschaft ablegen
- (4) Ist das Schützenmeisteramt mit den Entscheidungen und der Führung der Jugend nicht einverstanden, so kann es diesen mit Hilfe eines Beschlusses des Schützenmeisteramtes und des Vereinsausschuss entgegenreten.
- (5) §15, Punkt (1) bis (4) tritt nur in Kraft bei einer Mindestzahl von 10 Mitgliedern der Vereinsjugend.

§16 Verwaltung des Vereinsvermögens

- (1) Das Schützenmeisteramt verwaltet das Vereinsvermögen.
- (2) Das Schützenmeisteramt hat das Recht, im Einzelfall den Jahresbeitrag eines Mitglieds ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.
- (3) Es wird für jedes Jahr ein Haushaltsplan aufgestellt. Dieser ist 14 Tage zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Der Vereinsausschuss muss diesen genehmigen und in der Generalversammlung muss er mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (4) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse.
- (5) Ausgaben dürfen nur gemacht werden, wenn diese im Haushaltsplan genehmigt wurden. Laufende Kosten sind bei der ersten Versammlung aufzulisten.
- (6) Niemand darf durch Sondervergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Kassier hat über alle Ein- und Ausgänge Buch zu führen und diese durch Belege nachzuweisen.
- (8) Der Kassier muss nach Ablauf des Kalenderjahres dem Schützenmeisteramt eine Jahresabrechnung vorlegen.

§17 Auflösung des Vereines

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn die Zahl der Mitglieder unter fünf sinkt.
- (2) Der Verein kann durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder aufgelöst werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Landau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Jugend zu verwenden hat.

§18 Satzungsänderungen

- (1) Die Satzung kann durch Beschluss der Generalversammlung geändert werden.
- (2) Das Schützenmeisteramt hat die Satzungsänderung unverzüglich dem Landratsamt mitzuteilen.